



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5174.02

JSD/P105174
Basel, 1. September 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 31. August 2010

Schriftliche Anfrage Samuel Wyss betreffend die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht in Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Samuel Wyss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und das Kriko leisten zwar sehr gute Arbeit, doch völlig überlastete Kriminalbeamte (z.T. über 100 zu bearbeitende Fälle pro Kommissär/Detektiv) sorgen für grosse Probleme bei der Strafverfolgung. Das Strafgericht bearbeitet teilweise schwere Fälle nicht innerhalb der vorgegebenen Frist. Diese Fälle drohen zu verjähren und Straftäter werden spät oder nie verurteilt.

1. Wie lange dauert in der Regel die Fallbearbeitung beim Kriminalkommissariat Basel-Stadt und weshalb dauert dies so lange?
2. Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung beim Basler Strafgericht und weshalb dauert dies bei einem Teil der Fälle so lange?
3. Wie viele Straffälle verjähren pro Jahr, weil das Kriminalkommissariat Basel-Stadt überlastet ist - die personellen Ressourcen fehlen - und die Fälle so nicht rechtzeitig zur Anklage bringen kann?
4. Wie viele Straffälle verjähren pro Jahr, weil das Strafgericht Basel-Stadt die Fälle nicht rechtzeitig beurteilt? Sind davon auch schwere Verbrechen wie Vergewaltigung, Mord, Diebstahl, Wirtschaftskriminalität usw. betroffen?
5. Was sind die Gründe, dass das Gericht bei einem Teil der Fälle so lange hat, um diese zu bearbeiten? Ist es möglich, dass das Gericht zum Teil auch mutwillig ein Verfahren in die Länge zieht, um den Fall verjähren zu lassen? Wäre dies eine strafbare Handlung (Begünstigung)? Sind solche Fälle bekannt und wenn ja, wie viele?
6. Haben alle Strafgerichtspräsidenten/innen gleich viele Fälle, deren Beurteilung oft erst Jahre nach der Anklageerhebung erfolgt? Wenn nein, wer hat wie viele und weshalb dieser Unterschied?
7. Hat die Basler Regierung das Gefühl, dass ein Kriminalbeamter gleichzeitig in mehr als drei Fällen sauber ermitteln und so die Straftaten korrekt in nützlicher Frist aufklären kann?
8. Wie soll das in der momentanen Situation - bei bis zu hundert laufenden Ermittlungen pro Mitarbeiter - funktionieren?

9. Wie viel zusätzliche Mitarbeiter bräuchte das Kriko, um sauber und in nützlicher Frist arbeiten zu können?
10. Bei den zunehmenden und immer öfters ausartenden Demos von Linksextremen, bei welchen gemäss Interpellationsbeantwortung 09.5247.02 zum Teil auch Terrorsympathisanten mitmischen und extreme Schäden (beim letzten Mal ca. CHF 500'000) entstehen, müsste doch eigentlich der Bund ermittelnd eingreifen, da die Organisatoren (z.B. RAS) kantonsübergreifend staatsgefährdend operieren. Ist diese Art von Übergriffen nicht eine Spur zu gross für die Kapo Basel-Stadt, Regierung BS und die Basler Gerichte?
11. Wird mit der neuen StPO per 01.01.2011 das Personalproblem bei der Stawa behoben oder bleibt auch bei der Stawa der Personalbestand (trotz Erhöhung per 01.01.2011) aufgrund der neuen Aufgaben äusserst knapp?

Samuel Wyss“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauert in der Regel die Fallbearbeitung beim Kriminalkommissariat Basel-Stadt und weshalb dauert dies so lange?

Das Kriminalkommissariat führt keine entsprechende Statistik. Die Dauer der Bearbeitung von einzelnen Fällen hängt davon ab, wie umfangreich und komplex ein Fall ist und ob es sich um ein Verfahren mit bekannter oder unbekannter Täterschaft handelt. Ein Ausweis von durchschnittlichen Fallbearbeitungszeiten beim Kriminalkommissariat macht daher keinen Sinn.

Nachfolgend seien die Gründe hierfür näher erläutert:

Bei Verfahren mit bekannter Täterschaft ist zu differenzieren, ob es sich um einen Fall mit komplizierten Sachverhalten und/oder mehreren Tätern, um schwierige Beweislagen oder aber um eher einfache Fälle handelt. Letztere werden häufig innert weniger Wochen erledigt. Oft erfolgt die Erledigung sogar innert weniger Tage, etwa bei sogenannten Haftverzeigungen. Ist dies nicht möglich und überschreitet die Bearbeitungsdauer sechs Monate, sind die Fälle der Justizkommission zu rapportieren. Sie prüft, ob das Verfahren ungebührlich verzögert worden ist.

Beim Kriminalkommissariat werden jährlich zwischen minimal 17'000 (1978) und maximal 30'395 (2004) Verfahren eröffnet. Die Aufklärung gestaltet sich oft schwierig. Liegen zum Beispiel keine Spuren vor oder können vorhandene Spuren der Täterschaft nicht zugeordnet werden, fehlt jeglicher Hinweis auf die Täterschaft oder hält sich die Täterschaft nicht mehr in der Schweiz auf, lassen sich die Bearbeitungs- und Erledigungsdauer auch mit noch so viel Einsatz nicht verkürzen. Im vergangenen Jahr waren es total 22'859 Verfahren. Bei einer Vielzahl dieser Anzeigen war die Täterschaft nicht bekannt. In der Schweiz liegt die Aufklärungsquote gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik 2009 (PKS) im Durchschnitt bei 28%, in Basel bei 32%. Daraus ergibt sich, dass 68% der Fälle nicht aufgeklärt werden, weil sich die Täterschaft nicht ermitteln lässt. Ist auf Grund der Umstände nicht mehr von einem Ermittlungserfolg auszugehen, werden diese Verfahren in einer speziellen Ablage im Archiv eingelagert. Sie bleiben aber hängig für den Fall, dass sich vor der Verjährung zusätzliche Ermittlungsansätze ergeben sollten. Im Jahr 2009 betraf dies insgesamt 6'867 Anzeigen aus den verschiedensten Jahren.

2. Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung beim Basler Strafgericht und weshalb dauert dies bei einem Teil der Fälle so lange?

Die Dauer der Bearbeitung der einzelnen Fälle hängt von deren Umfang und Komplexität ab. Daher kann nicht generell beantwortet werden, wie lange in der Regel die Bearbeitung beim Strafgericht dauert. Einfachere angeklagte Fälle sowie Einsprachen gegen Strafbefehle werden normalerweise innerhalb eines halben Jahres seit Eingang beurteilt. Bei grösseren und komplizierteren Verfahren – die grössten vom Strafgericht zu beurteilenden Anklagen umfassen mehrere Dutzend Bundesordner – dauert es bis zur Beurteilung etwas länger. Solche Fälle müssen regelmässig von einem Kollegialgericht beurteilt werden. Die Hauptverhandlung nimmt dabei mehrere Tage bis mehrere Wochen in Anspruch. Durchgehend prioritär und möglichst rasch behandelt werden – unabhängig vom Umfang und von der Komplexität eines Verfahrens – sämtliche Fälle, bei denen sich ein Angeklagter in Haft befindet.

3. Wie viele Straffälle verjähren pro Jahr, weil das Kriminalkommissariat Basel-Stadt überlastet ist - die personellen Ressourcen fehlen - und die Fälle so nicht rechtzeitig zur Anklage bringen kann?

Bei Verfahren mit bekannter Täterschaft ist eine Verjährung beim Kriminalkommissariat eher die Ausnahme. Betroffen sind höchstens, auch gemäss dem im Politikplan 2009-2012 umschriebenen Auftrag zur Prioritätensetzung, Fälle von geringfügigem Betäubungsmittelkonsum oder wegen Delikten, bei denen die Anzeigsteller aus den verschiedensten Gründen oft kein Interesse mehr an der weiteren Verfolgung haben. Quantifizieren lässt sich dies allerdings nicht, zumal sich der Statistik der Staatsanwaltschaft lediglich die Tatsache der Verfahrenseinstellung, nicht aber ihr Grund entnehmen lässt.

Bei Verfahren mit unbekannter Täterschaft ist davon auszugehen, dass diese mehrheitlich verjähren, wenn nicht eine Verfahrenseinstellung mangels Ermittlung der Täterschaft erfolgt (vgl. oben Ziff. 1.).

4. Wie viele Straffälle verjähren pro Jahr, weil das Strafgericht Basel-Stadt die Fälle nicht rechtzeitig beurteilt? Sind davon auch schwere Verbrechen wie Vergewaltigung, Mord, Diebstahl, Wirtschaftskriminalität usw. betroffen?

Am ehesten treten Verjährungen ein, wenn in einem Fall noch eine Übertretung, z.B. Betäubungsmittelkonsum oder eine Verkehrsübertretung, mitbeurteilt werden muss, da die Verjährungsfrist für Übertretungen bloss drei Jahre beträgt. Zahlen zu solchen Verjährungen werden beim Strafgericht jedoch statistisch nicht erfasst. Die Verjährung von Übertretungen in Fällen, bei denen auch noch Vergehen oder Verbrechen mitbeurteilt werden, wirkt sich allerdings kaum auf die ausgesprochene Strafe aus. Dass ein Fall, bei dem es um ein Verbrechen oder ein Vergehen geht, beim Strafgericht verjährt, ist hingegen die absolute Ausnahme und kommt nur äusserst selten, d.h. höchstens alle paar Jahre, vor. Fälle, bei denen schwere Gewaltverbrechen wie Mord, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung etc. angeklagt waren, sind beim Strafgericht noch nie verjährt. Am grössten ist die Verjährungsgefahr im Bereich Verbrechen/Vergehen bei umfangreichen und komplexen Wirtschaftsfällen, bei denen sich schon die Ermittlungen über mehrere Jahre erstreckt haben.

- 5. Was sind die Gründe, dass das Gericht bei einem Teil der Fälle so lange hat, um diese zu bearbeiten? Ist es möglich, dass das Gericht zum Teil auch mutwillig ein Verfahren in die Länge zieht, um den Fall verjähren zu lassen? Wäre dies eine strafbare Handlung (Begünstigung)? Sind solche Fälle bekannt und wenn ja, wie viele?**

Das Strafgericht verwahrt sich in aller Form gegen die Vermutung, dass mutwillig Verfahren in die Länge gezogen würden, um einen Fall verjähren zu lassen. So etwas ist noch nie vorgekommen und wird auch nie vorkommen. Gerade bei umfangreichen und komplexen Fällen ist aber der Zeitaufwand, den eine Präsidentin oder ein Präsident für die Instruktion benötigt, enorm. Wenn gleichzeitig mehrere solche Fälle beim Strafgericht hängig sind, kann sehr rasch ein Kapazitätsengpass auftreten. In solchen Situationen wäre künftig in Erwägung zu ziehen, jeweils ein zusätzliches, ausserordentliches Präsidium einzusetzen, wie dies bei grosser Geschäftslast gesetzlich vorgesehen ist (§ 9 Abs. 4 GOG). Das Verfahren ist jedoch aufwändig und von der Zustimmung des Grossen Rates abhängig. Um flexibel und rasch auf Engpässe reagieren zu können, müsste das Strafgericht die Kapazität haben, zur Entlastung auf eigene personelle Ressourcen zurückgreifen zu können.

Grundsätzlich kann durch das Liegenlassen eines Falles in der Absicht, diesen verjähren zu lassen, der Tatbestand der Begünstigung in Form des Unterlassens erfüllt sein. Voraussetzung ist allerdings ein vorsätzliches Handeln; blosser Fahrlässigkeit genügt nicht.

- 6. Haben alle Strafgerichtspräsidenten/innen gleich viele Fälle, deren Beurteilung oft erst Jahre nach der Anklageerhebung erfolgt? Wenn nein, wer hat wie viele und weshalb dieser Unterschied?**

Grundsätzlich werden allen Präsidentinnen und Präsidenten gleich viele Fälle zugeteilt, wobei bei der Zuteilung auch der Umfang der Akten und die Kompliziertheit des Falles mitberücksichtigt werden. Mehrbelastungen einer Präsidentin oder eines Präsidenten können z.B. dann eintreten, wenn eine Präsidentin oder ein Präsident Folgeverfahren grösserer Wirtschaftsfälle übernehmen muss; solche Fälle werden in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeteilt, die bzw. der sich bereits mit dem Vorgängerfall befasst hat.

- 7. Hat die Basler Regierung das Gefühl, dass ein Kriminalbeamter gleichzeitig in mehr als drei Fällen sauber ermitteln und so die Straftaten korrekt in nützlicher Frist aufklären kann?**

und

- 8. Wie soll das in der momentanen Situation - bei bis zu hundert laufenden Ermittlungen pro Mitarbeiter - funktionieren?**

Geht man von einem Bestand von rund 100 Ermittlerinnen und Ermittlern beim Kriminalkommissariat, der Wirtschaftsabteilung und der Jugendanwaltschaft aus, müssten diesen pro Jahr bei insgesamt ca. 22'000 Anzeigen durchschnittlich 220 Anzeigen zur Bearbeitung zugeteilt werden. Da bei etwa einem Drittel davon von vorneherein feststeht, dass sich die Täterschaft kaum oder nicht feststellen lässt, reduziert sich die Zahl der wirklich zu bearbeitenden Anzeigen auf ca. 150 pro Jahr. Selbst wenn man davon ausgeht, dass sich einige davon sehr schnell erledigen lassen, zeigt sich, dass jeder Ermittler und jede Ermittlerin im Durchschnitt eindeutig mehr als drei Verfahren gleichzeitig zu bearbeiten hat. Tatsächlich

sind einige von ihnen mit mehr als 100 Fällen belastet. Keineswegs erfordern diese Verfahren eine permanente Bearbeitung und Aufmerksamkeit. Oft müssen nur noch Gutachten, Berichte von Versicherungen oder Ergebnisse von national und international gestellten Rechtshilfeersuchen abgewartet werden. Dennoch ist die Last hoch, zumal die geplanten Arbeiten immer wieder durch ausserplanmässige, dringliche Fallbearbeitungen und insbesondere Haftfälle unterbrochen werden. Dass dies letztlich einen Einfluss auf die Ermittlungserfolge haben könnte, ist naheliegend. Dies haben auch Abklärungen bestätigt, welche im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung zu erwartende Mehrbelastung durchgeführt worden sind. So wurden z.B. im Jahr 2004, das Jahr mit den meisten Anzeigen, 2.6% mehr Verfahren sistiert und 5% weniger Täterermittlungen registriert als in einem Folgejahr mit rund 24% weniger Anzeigen.

9. Wie viel zusätzliche Mitarbeiter bräuchte das Kriko, um sauber und in nützlicher Frist arbeiten zu können?

Die Aufklärung und Erledigung sämtlicher Anzeigen ist ein unrealistisches Ziel, das gemäss PKS in keinem Kanton erreicht wird. Anders lässt sich die für die Schweiz ausgewiesene durchschnittliche Aufklärungsquote von 28% im Jahr 2009 nicht erklären. Es ist daher nach einem vernünftigen Mass zwischen dem Anzustrebenden und dem Finanzierbaren zu suchen. Berücksichtigt man, dass der Personalbestand 1978 bei rund 17'000 Anzeigen gleich gross war wie heute und dass bei der aktuellen StPO im Vergleich zu der 1978 geltenden verschiedene zusätzliche Verfahrenerschwernisse bestehen, wäre bei einem derzeitigen Anzeigestand von ca. 22'000 Fällen eine Personalvermehrung um rund 30% erforderlich, um die Differenz aktuell ausgleichen zu können. Dabei sei jedoch darauf hingewiesen, dass bereits 1978 eine lückenlose Fallaufklärung bzw. -bearbeitung aus den erwähnten Gründen nicht möglich war. Letztlich ist auch nicht definiert, was „sauberes“ Arbeiten innert „nützlicher“ Frist besagen könnte. Selbst wenn sich diese Frage klären liesse, bliebe das Problem der Finanzierbarkeit ungelöst, welches nicht nur die Ermittlung, sondern auch die gerichtliche Beurteilung der Fälle und den Strafvollzug mit einbeziehen müsste.

10. Bei den zunehmenden und immer öfters ausartenden Demos von Linksextremen, bei welchen gemäss Interpellationsbeantwortung 09.5247.02 zum Teil auch Terrorsympathisanten mitmischen und extreme Schäden (beim letzten Mal ca. CHF 500'000) entstehen, müsste doch eigentlich der Bund ermittelnd eingreifen, da die Organisatoren (z.B. RAS) kantonsübergreifend staatsgefährdend operieren. Ist diese Art von Übergriffen nicht eine Spur zu gross für die Kapo Basel-Stadt, Regierung BS und die Basler Gerichte?

Der Regierungsrat weist gemeinsam mit der Kantonspolizei Basel-Stadt darauf hin, dass ausartende Demonstrationen, welche grosse Schäden verursachen, keineswegs zunehmen. Gesamtschweizerisch ist jedoch das Phänomen der Begehung massiver Sachbeschädigung innert kürzester Zeit durch gut organisierte Gruppen zu beobachten. Die Kantonspolizei ist gut strukturiert und organisiert, um dem normalen Tagesgeschäft sowie einzelnen Spitzenbelastungen begegnen zu können. Bei neuen Trends (wie etwa den Saubannerzügen) wird die Lage umgehend analysiert und entsprechende Massnahmen werden umgesetzt. Für Grossanlässe, wie beispielsweise grössere Demonstrationen oder Fussballspiele, verstärkt sich die Polizei temporär mit eigenen und/oder Mitteln aus dem Polizeikonkordat Nordwest-

schweiz. Tatsache bleibt jedoch, dass trotz Analysen, Vorbereitungen, Massnahmen, temporären Verstärkungen usw. einzelne Ereignisse nicht immer verhindert werden können.

Überdies sei darauf hingewiesen, dass der Bund in diesem Bereich der Strafverfolgung keine Ermittlungskompetenz hat. Er unterstützt die Kantone zwar mit seinen Staatsschutzorganen in der Nachrichtenbeschaffung und bei der Lagebeurteilung. Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Fälle liegt die Kompetenz allerdings bei den Kantonen.

Bisher konnten grössere Fälle mit zum Teil bis zu 30 Angeklagten, bei denen es um anlässlich einer Demonstration und eines Fussballspiels begangene Straftaten ging, vom Strafgericht ohne Probleme bewältigt werden.

11. Wird mit der neuen StPO per 01.01.2011 das Personalproblem bei der Stawa behoben oder bleibt auch bei der Stawa der Personalbestand (trotz Erhöhung per 01.01.2011) aufgrund der neuen Aufgaben äusserst knapp?

Die per 1.1.2011 genehmigte Personalerhöhung beruht einerseits auf einem Stellentransfer vom Strafgericht hin zur Staatsanwaltschaft. Dieser deckt den sich aus der Schweizerischen Strafprozessordnung ergebenden Aufgabentransfers teilweise ab. Andererseits stellt die Personalerhöhung eine notwendige Reaktion auf die in der Schweizerischen Strafprozessordnung zahlreichen neuen Zusatzaufgaben dar, die sich in ihren Auswirkungen derzeit allerdings noch nicht vollständig quantifizieren lassen. Die aktuelle Personalsituation wird daher nicht verbessert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin